

Einführung des Quellensteuerabzugs in Frankreich zum 1. Januar 2019

Der Einbehalt der Einkommensteuer an der Quelle führt ab dem 1. Januar 2019 zu einem Steuerabzug vom monatlichen Gehalt oder der Pensionszahlung. Diese Reform wurde bereits mit dem Finanzgesetz Nr. 2016-1917 vom 29. Dezember 2016 eingeführt, ist jedoch mit der Verordnung Nr. 2017-1775 vom 28. Dezember 2017 um ein Jahr verschoben worden.

1. Prinzip des Quellensteuerabzugs

Bis einschließlich 2018 wurde in Frankreich die Einkommenssteuer im Folgejahr von jedem Arbeitnehmer selbst bezahlt. Die Steuer auf Einkünfte des Jahres 2017 wurde daher im Jahr 2018 gezahlt. Ab dem 1. Januar 2019 wird die Einkommensteuer monatlich auf Basis der bezogenen Gehälter vom Arbeitgeber einbehalten. Dadurch wird die Zahlung der Einkommensteuer auf 12 Monate verteilt und der Zeitverzug der Zahlung der Einkommensteuer von einem Jahr abgeschafft.

Dieses System, das in Deutschland bereits seit dem Jahr 1925 existiert, bedeutet für französische Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine tiefgreifende Veränderung und führt zu zahlreichen Unsicherheiten, insbesondere im Übergangsjahr 2019.

Der Steuerpflichtige muss weiterhin im Frühjahr des Folgejahres seine Einkünfte gegenüber dem Finanzamt erklären. Die Höhe des Quellensteuersatzes basiert auf den Angaben, die der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung macht: Einkünfte, Anzahl der abhängigen Familienmitglieder, abziehbare Aufwendungen, für Steuergutschriften in Betracht kommende Ausgaben, etc.

Der Quellensteuerabzug hat keinen Einfluss auf die Regeln zur Berechnung der Einkommensteuer. Es wird nur die zeitliche Verschiebung zwischen dem Erhalt der Einkünfte und der entsprechenden Steuerzahlung abgeschafft. Während der Bezug der Einkünfte und die Steuerzahlungen jetzt zeitgleich erfolgen, basiert der Steuersatz auf den Einkünften des Vorjahres N-2, die im Frühling des Jahres N-1 erklärt wurden mit einer Aktualisierung im September.



Susanne Wiener
Partner
SOFRADEC
Tél: +33 (0) 1 56 88 47 51
swiener@sofradec.fr



Nikolaj Milbradt
Partner
SOFFAL
Tél: +33 (0) 1 43 59 43 12
nmilbradt@soffal.fr

Zeitplan für 2018 und 2019

Frühjahr 2018	Einkommensteuererklärung 2017, um den ab dem 1.1.2019 gültigen Quellensteuersatz festzulegen
August 2018	Erhalt des Einkommenssteuerbescheids 2017 und Mitteilung des Quellensteuersatzes
September 2018	Zahlung der Einkommensteuer auf Einkünfte des Jahres 2017
Oktober 2018	Mitteilung des Steuersatzes an den mit dem Einbehalt und Abführung beauftragte Organ (Arbeitgeber, Pensionskasse, etc.)
Januar 2019	Beginn des Quellensteuerabzugs auf Einkünfte 2019
Frühjahr 2019	Einkommensteuererklärung 2018
September 2019	Aktualisierung des Steuersatzes anhand der Einkommensteuererklärung 2018

Die vorstehende Vorgehensweise betrifft Löhne und Gehälter, Rentenzahlungen, Arbeitslosengeld, Krankentagegeld und den steuerpflichtigen Teil von Abfindungszahlungen.

Für andere Einkünfte, wie gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus nicht gewerblicher Tätigkeit, Miet-/Pachterträge, Unterhaltszahlungen, ausländische Einkünfte eines im Ausland ansässigen Schuldners, die in Frankreich steuerpflichtig sind, sind Abschlagszahlungen durch den Steuerzahler zu entrichten.

Einkünfte wie Veräußerungsgewinne aus Immobilien und Wertpapieren, Kapitalerträge, Stock-Options etc. unterliegen nicht diesem Quellensteuerabzug.

2. Das „steuerfreie Jahr“ 2018

Die Quellenbesteuerung beginnt am 1. Januar 2019, d.h. die Steuerpflichtigen zahlen die Einkommensteuer für die Einkünfte aus 2019. Im Jahr 2018 haben sie die Einkommensteuer für die Einkünfte aus 2017 gezahlt. Um eine Doppelbelastung für die Arbeitnehmer zu vermeiden, wurde entschieden, dass die Einkünfte aus 2018 nicht besteuert werden. Die Steuer für 2018 wird gutgeschrieben (Crédit d'Impôt de Modernisation du Recouvrement, kurz: CIMR), d.h. erlassen.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Steuergutschrift nur „gewöhnliche Einkünfte“ betrifft. Im Frühjahr 2019 muss der Steuerpflichtige die Einkünfte, die er im Jahr 2018 bezogen hat, erklären und den Teil der außergewöhnlichen Einkünfte (z.B. Veräußerungsgewinne, Entschädigungszahlungen) benennen. Das Finanzministerium hat kürzlich mehrere Mitteilungen veröffentlicht, die bei der Abgrenzung von gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einkünften helfen sollen. Bei Unklarheiten hinsichtlich des außergewöhnlichen Charakters der Einkünfte kann eine Auskunft beim Finanzamt (Steuerruling) eingeholt werden. Die Abgrenzung der Einkünfte wird wahrscheinlich zu zahlreichen Nachfragen führen. Der Arbeitgeber ist für die korrekte Abgrenzung von gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einkünften keineswegs verantwortlich.

3. Steuersatz: individueller Steuersatz, nicht personalisierter Steuersatz?

Der Steuersatz wird vom Finanzamt ermittelt. Folgende Steuersätze sind möglich:

Art	Berechnungsmethode
Allgemeiner Satz	Berechnet auf der Basis des Einkommens 2017 des gesamten steuerlichen Haushalts
Neutraler Satz	Berechnung auf Basis einer gesetzlichen Tabelle, die einzig von den durch den Arbeitgeber gemeldeten Gehältern abhängt
Individueller Satz	Mitteilung des Steuersatzes an den mit dem Einbehalt und Abführung beauftragte Organ (Arbeitgeber, Pensionskasse, etc.)
Null Satz	Ausschließlich für Steuerzahler, die gleichzeitig folgende beide Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Einkommensteuer für die zwei letzten bekannten Steuerjahre war gleich Null - Das Einkommen des steuerlichen Haushalts lag im letzten bekannten Steuerjahr unter 25.000€ pro Anteil

Der Steuersatz ist die einzige Information, die vom Finanzamt dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Das Finanzamt verbleibt der einzige Ansprechpartner des Arbeitsnehmers hinsichtlich seiner Einkommensteuererklärung. Der Arbeitnehmer kann wählen zwischen der Anwendung eines individualisierten Steuersatzes oder eines allgemeinen bzw. neutralen Satzes. Diese Wahl kann online auf der Internetseite des Finanzamtes getroffen werden.

Einkünfte von nicht in Frankreich ansässigen Arbeitnehmern, die bereits einem Quellensteuerabzug unterliegen, sind nicht von dieser Regelung betroffen.

Für Arbeitnehmer, die bisher nicht in Frankreich steuerpflichtig waren, wird der neutrale Steuersatz angewendet.

4. Pflichten für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss folgende 4 gesetzliche Verpflichtungen einhalten:

- Den Satz, der durch die Steuerbehörde (DGFIP) übermittelt wurde, ist ausnahmslos anzuwenden,
- Die Einkommensteuer ist vom Netto-Gehalt abzuziehen,
- Die für jeden Arbeitnehmer erhobenen Beträge sind zu melden,
- Die einbehaltene Steuer ist an das Finanzamt, d.h. DGFIP, zu entrichten.

Er ist der einzige Verantwortliche für die Berechnung und Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer.

Sollte das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, gibt es keinen Rechtsweg gegenüber dem Arbeitnehmer und allein das Unternehmen kann dafür Sanktionen auferlegt bekommen.